

44. Über die Voraussetzungen und die Verjährung der Abänderungs- klage aus § 323 BPD.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1915 i. S. R. (Bell.) w. P. (Rl.).
Rep. VI. 515/14.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

„Der Kläger erlitt am 15. Oktober 1906 auf einem Abbruchgrundstück in Berlin einen Unfall durch herabfallendes Mauerwerk. Er nahm auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens wegen Kurkosten und Erwerbsverlustes den Beklagten, der den Abbruch unternommen hatte, in Anspruch, und dieser wurde durch Urteil vom 2. April 1910 rechtskräftig verurteilt, an den Kläger eine vierteljährige Rente von 280 *M* bis zum vollendeten 65. Lebensjahre zu zahlen. Der Bemessung der Rente lag die Annahme einer Erwerbsminderung um 50% bei einem Jahresverdienste von 2240 *M* zugrunde. Nachdem der jetzige Beklagte erfolglos eine Klage auf Aufhebung der Rente wegen Besserung des Gesundheitszustandes des Klägers auf Grund des § 323 BPD. angestrengt hatte, hat gegenwärtig der Kläger auf Grund derselben Bestimmung eine Erhöhung der Rente auf vierteljährlich 373,83 *M* beantragt, indem er eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes und als deren Folge eine Steigerung seiner Erwerbsbeschädigung behauptet. Das Landgericht hat dem Klagantrag entsprochen; die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß die Erwerbsbeschränkung des Klägers seit dem Herbst 1910 auf 66 $\frac{2}{3}$ % gestiegen sei, und zwar auf Grund einer zu jener Zeit aufgetretenen Veränderung der Brustorgane, die der Unfall verursacht habe. Der Beklagte hat gegenüber dem Klaganspruche den Einwand der Verjährung erhoben. Das Berufungsgericht verwirft diesen. Es nimmt an, daß auch Erhöhungsansprüche nach § 323 BPD. der Verjährung nach § 852 BGB. unterliegen. Es komme also darauf an, wann der Kläger von den eine Verschlimmerung des Zustandes bedingenden

im Herbst 1910 ärztlich festgestellten Folgeerscheinungen Kenntnis erhalten habe. Der Beklagte behauptete, daß der Kläger die Verschlimmerung als möglich schon im Laufe des Hauptprozesses habe voraussehen können. Als maßgebend für die Voraussehbarkeit müsse die normale Erkenntnis gelten. Der den Kläger behandelnde Arzt habe die Folgeerscheinungen nicht vorausgesehen und sei von ihnen überrascht worden. Es sei anzunehmen, daß die Beobachtungen dieses Arztes der normalen Auffassungsweise entspreche. Demgegenüber falle es nicht ins Gewicht, daß ein in Unfallsachen ganz besonders erfahrener Arzt, der neu vernommene Sachverständige Dr. L., nach seiner Befundung die späteren Folgen als möglich vorausgesehen habe. Da eine neue Verjährung erst mit dem Sommer 1910 in Lauf gesetzt sei, müsse die am 27. September 1912 erhobene Klage als innerhalb der Verjährungszeit erhoben gelten.

Die Revision rügt die Verletzung des § 323 BPD. und des § 852 BGB. Wenn die im Sommer 1910 eingetretene Verschlimmerung des Leidens schon im Vorprozesse voraussehbar gewesen sei, d. h. von einem Arzte hätte erkannt werden können, dann treffe § 323 BPD. überhaupt nicht zu; denn diese Vorschrift sei nicht dazu bestimmt, das ergangene Urteil auf Grund besserer Beweise zu berichtigen. Die Revision war nicht für begründet zu erachten.

Der Revision ist freilich darin beizutreten, daß für die Entscheidung des Streitfalls überhaupt nicht die Verjährung des Klageanspruchs aus § 852 BGB., sondern allein die Zulässigkeit der Abänderungsklage nach § 323 BPD. in Frage steht. Diese Klage ist für den Verletzten gegeben, wenn eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes und eine Verschlechterung seiner Erwerbsverhältnisse nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses eingetreten ist, die in jenem Prozesse noch nicht voraussehbar war und deshalb vom Verletzten nicht geltend gemacht und dementsprechend im Urteil nicht berücksichtigt werden konnte (RGZ. Bd. 63 S. 195, Bd. 83 S. 65; Jur. Wochenschr. 1905 S. 283 Nr. 4, 1911 S. 584 Nr. 26, 1913 S. 272 Nr. 13; Warnerer Rechtspr. 1908 Nr. 169, 1913 Nr. 143 und 292). In diesem Falle kann aber nach den im gegenwärtigen Rechtsstreite vorliegenden Verhältnissen von einer Verjährung des Klageanspruchs überhaupt nicht die Rede sein. Diese kann erst beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem die wesentliche Ver-

änderung der Verhältnisse des Verletzten eingetreten und, falls die Verjährung nach § 852 BGB. in Frage kommt, auch dem Verletzten bekannt geworden ist (Jur. Wochenschr. 1906 S. 767 Nr. 39; Warnerer Rechtspr. 1913 Nr. 4 in Verbindung mit RGZ. Bd. 70 S. 150; Jur. Wochenschr. 1907 S. 832 Nr. 10, 1908 S. 10 Nr. 11, 1909 S. 725 Nr. 19 u. a.). Die letzte mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz des Vorprozesses hat am 2. April 1910 stattgefunden; die gegenwärtige Klage ist aber bereits im September 1912 erhoben worden, so daß in der Zwischenzeit eine Verjährung nach § 852 BGB. sich überhaupt nicht vollenden konnte. War die Veränderung des Zustandes des Klägers aber bereits vor der gedachten letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses eingetreten oder auch nur vorauszusehen, so daß sie in dem damaligen Verfahren hätte geltend gemacht werden können, so mußte sie auch geltend gemacht werden; die gegenwärtige Klage entbehrte dann der in § 323 BFD. vorausgesetzten Grundlage und würde deshalb abzuweisen sein. Eine Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 852 BGB. kommt also auch in diesem Falle nicht in Frage. Die Verjährung ist mithin in den gegenwärtigen Rechtsstreit rechtsirrigerweise hineingezogen worden.

Ob nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie er nach dem durchschnittlichen Stande der ärztlichen Erfahrung sich darstellt, die Verschlimmerung im Zustande des Klägers schon im Vorprozesse soweit vorauszusehen war, daß sie die Grundlage des Urteils bilden und bei der damaligen Bemessung der Rente des Klägers berücksichtigt werden konnte und mußte, ist wesentlich Sache tatsächlicher Feststellung. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der ärztliche Sachverständige, der den Kläger fortdauernd behandelt und beobachtet, die nachmals eingetretene Verschlimmerung seines Zustandes aber nicht erwartet hatte, und dessen Gutachten dem früheren Urteile zugrunde liegt, von der regelmäßigen und durchschnittlichen wissenschaftlichen Kenntnis und Erfahrung aus die Entwicklung, die die Krankheit des Klägers nachmals genommen hat, nicht vorausschauen konnte, wenngleich ein Spezialist von besonderer Erfahrung an die spätere ungünstige Entwicklung wohl hätte denken können. Wenn aber zur Zeit des Erlasses des früheren Urteils nach der damaligen allgemeinen ärztlichen Erfahrung die Verschlimmerung des Zustandes

des Klägers und die weitere Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit nicht vorausgesehen und demgemäß dem Kläger nach der damaligen Erkenntnis eine höhere Rente, als geschehen, nicht zugesprochen werden konnte, dann liegt der Tatbestand des § 323 BPD. vor, daß nach der Verhandlung des Vorprozesses eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Bestimmung der Rente maßgebend waren. Der Einwurf der Revision, es habe dem Kläger ja freigestanden, schon im Vorprozesse sich auf den jetzt vernommenen Spezialisten Dr. L. zu berufen, erledigt sich damit, daß die Auswahl der Sachverständigen Sache des Gerichts ist. Aber selbst das im gegenwärtigen Rechtsstreit abgegebene Gutachten des genannten Sachverständigen steht der Abänderungsklage aus § 323 BPD. nicht entgegen, da auch dieser Gutachter nur davon spricht, daß die Möglichkeit einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers im allgemeinen sich voraussehen ließ, nicht aber, welchen Einfluß sie auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers ausüben würde. Der letztere Umstand aber ist für die Annahme einer Veränderung der Verhältnisse, die zur Bemessung der Rente geführt haben, wie sie § 323 BPD. erfordert, der maßgebende; erst wenn die weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit ersichtlich war, konnte eine andere Bemessung der Rente gefordert und ausgesprochen werden.“ . . .